

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Olga Fritzsche (DIE LINKE) vom 17.09.24

und Antwort des Senats

Betr.: Bedrängen Inkasso-Stellen der Jobcenter Minderjährige?

Einleitung für die Fragen:

*Immer wieder kommt es vor, dass ein Teil des Bürgergeldes zurückgezahlt werden muss. Die Gründe hierfür können vielfältig sein, wie beispielsweise ein neuer Job oder weil eine aufstockende Person Überstunden gemacht und deswegen mehr verdient hat, als durch das Jobcenter prognostiziert wurde. Diese Rückforderungen werden bei Familien auf die einzelnen Mitglieder aufgeteilt und von jedem einzelnen Familienmitglied separat zurückgefordert, sodass bereits Minderjährige bei den Jobcentern verschuldet sind. Bis Ende 2022 hat die zentrale Inkassostelle der Jobcenter zunächst die Schulden der Kinder in regelmäßigen Abständen bei den Eltern eingefordert und erst mit der Volljährigkeit sich direkt an die Kinder gewandt. Wenn diese nicht freiwillig zahlten, aber über etwas Geld verfügten, wurde dieses über eine*n Gerichtsvollzieher*in oder im Wege einer Lohn- oder Kontopfändung eingetrieben. Seit dem 1. Januar 2023 ist dies so nicht mehr möglich. Volljährige Kinder müssen nur noch dann zahlen, wenn ihr Vermögen 15.000 Euro übersteigt. Die Frankfurter Rundschau berichtet nun in einem Beitrag von Juli 2024, dass das Jobcenter aufgrund der neuen Regelung bereits Minderjährige bedrängen würde. Weil die 15.000-Euro-Regelung nur für Volljährige gilt, würde die zentrale Inkasso-Stelle des Jobcenters nicht mehr bis zur Volljährigkeit warten.*

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Leistungen nach dem SGB II werden jeweils gegenüber den einzelnen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft erbracht, diese sind insoweit individualisiert. Jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft haftet nur für den auf dieses Mitglied entfallenden Anteil zu Unrecht gewährter Leistungen. Aus dieser Individualisierung ergibt sich, dass auch Rückforderungen an die jeweils erstattungspflichtige Person zu adressieren sind. Für Minderjährige sind Aufhebungs- und Erstattungsbescheide gegenüber der gesetzlichen Vertretung bekannt zu geben.

Diesbezüglich hat es zum 1. Januar 2023 keine grundsätzliche Änderung gegeben. Forderungen sind nach wie vor individualisiert. Demnach sind die minderjährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft weiterhin Schuldnerinnen und Schuldner bezüglich der gegenüber den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft individualisiert geltend gemachten Forderungen. Ferner war der Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit (BA) auch vor dem 1. Januar 2023 verpflichtet und angehalten, offene Forderungen geltend zu machen und gegebenenfalls vorhandene Einziehungsmöglichkeiten zu prüfen.

Die Haftung Minderjähriger ist im Zivilrecht geregelt (vergleiche § 1629a BGB). Danach haftet eine minderjährige Person bei Eintritt der Volljährigkeit für Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen, das zum Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit vorhanden ist. Dieser Grundsatz gilt für alle minderjährigen Kinder, unabhängig von der besonderen Situation des Leistungsbezugs. Siehe hierzu auch Drs. 22/4281.

Durch die Einführung des § 40 Absatz 9 SGB II zum 1. Januar 2023 erfolgte jedoch eine Verbesserung der Situation minderjähriger Schuldnerinnen und Schuldner. Diese müssen mit Erreichen der Volljährigkeit nunmehr nicht mehr mit dem gesamten bei Volljährigkeit vorhandenen Vermögen einstehen, sondern sie haben einen Freibetrag in Höhe von 15.000 Euro.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg wie folgt:

Frage 1: *Wie viele (Rück)forderungsbescheide von ALG-II-Leistungen gab es jeweils in den Jahren 2022 bis 2024 durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg? Bitte jeweils jährlich die Anzahl sowie Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen insgesamt und durchschnittliche Höhe pro Rückforderung angeben.*

Frage 2: *Wie viele Bedarfsgemeinschaften waren jeweils in den Jahren 2022 bis 2024 von einer (Rück)forderung von ALG-II-Leistungen durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg betroffen und wie viele Personen lebten insgesamt in den von einer (Rück)forderung betroffenen Bedarfsgemeinschaften? Bitte insgesamt sowie Anteil am Gesamt aller Bedarfsgemeinschaften nennen.*

Frage 3: *Wie viele der unter Frage 1 genannten (Rück)forderungsbescheide von ALG-II-Leistungen richteten sich dabei an Minderjährige beziehungsweise Kinder und Jugendliche? Bitte Anzahl jeweils für die Jahre 2022 bis 2024 sowie Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen insgesamt und durchschnittliche Höhe pro Rückforderung angeben.*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Die zur Beantwortung benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauswertung der Akten von mindestens 102.346 Bedarfsgemeinschaften ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 4: *Welche Gründe waren nach Kenntnis des Senats beziehungsweise des Jobcenters team.arbeit.hamburg ursächlich für die (Rück)forderung von ALG-II-Leistungen? Bitte jeweils mit Anzahl und Anteil am Gesamt der Rückforderungen angeben.*

Antwort zu Frage 4:

Nach Auskunft von Jobcenter team.arbeit.hamburg können Gründe für die Rückforderung von Bürgergeldleistungen (früher sogenannte ALG-II-Leistungen) unter anderem die verspätete Mitteilung einer Arbeitsaufnahme, die Anrechnung von Einkommen sonstiger Art (zum Beispiel Kapitalerträge), der Zuzug weiterer Personen in die Bedarfsgemeinschaft oder ungenehmigte Ortsabwesenheiten sein.

Im Übrigen siehe Antwort zu 1 bis 3.

Frage 5: *Werden die (Rück)zahlungsverpflichtungen von minderjährigen Schuldner*innen bereits vor der Volljährigkeit eingefordert oder erst danach? Bitte Vorgehen erläutern sowie entsprechende Fachanweisung nennen und anfügen.*

Antwort zu Frage 5:

Die in der Vorbemerkung beschriebene Vorgehensweise ergibt sich aus den Fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 38 SGB II, vergleiche www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-38_ba023390.pdf.

Frage 6: *Weist das Jobcenter team.arbeit.hamburg minderjährige Schuldner*innen auf § 1626a BGB hin?*

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 6:

Ein volljährig gewordenes Kind haftet für Verbindlichkeiten, die während seiner Minderjährigkeit entstanden sind, grundsätzlich nur mit dem Vermögen, das bei Eintritt der Volljährigkeit die Freibetragsgrenze in Höhe von 15.000,00 Euro übersteigt (vergleiche § 1629a BGB in Verbindung mit § 40 Absatz 9 SGB II). Die Beratung bezüglich dieser Haftungsbeschränkung gehört zur Beratungspflicht nach § 14 SGB I.

Zur Erfüllung dieser Beratungspflicht erfolgen mehrstufige Informationen. Die erste Information erfolgt im Merkblatt „Bürgergeld – Grundsicherung für Arbeitsuchende – SGB II“, welches bereits bei Antragsstellung ausgegeben wird, siehe unter www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-buergergeld_ba043375.pdf. Als zweite Stufe werden alle Schuldnerinnen und Schuldner mit Vollendung des 18. Lebensjahres durch den Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit angeschrieben und auf die Möglichkeit der Einrede der Haftungsbeschränkung Minderjähriger und den Freibetrag von 15.000 Euro hingewiesen. Damit ist eine zielgerichtete und zeitnahe Information sichergestellt.

Frage 7: *Ist dem Senat das oben beschriebene problematische Vorgehen des Jobcenters bei minderjährigen Schuldner*innen bekannt?*

Wenn ja, wie bewertet er dieses und was wird er dagegen tun?

Antwort zu Frage 7:

Die zuständige Behörde ist der Ansicht, dass die Bundesagentur für Arbeit als Weisungsgeberin den Jobcentern ausreichende Regelungen zur Bearbeitung und Beratung im Einzelfall zur Verfügung gestellt hat.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Drs. 22/4281.